

## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1729-391 „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“

Teilgebiet nicht-militärische Flächen



Der Managementplan wurde durch aktive Beteiligung der Flächeneigentümer und unter Beteiligung der verschiedenen lokalen Akteure durch die Projektgruppe Natura 2000 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 05.12.2016

Titelbild: Dannauer See mit Blick in Richtung Westen (Foto: Heise)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	10
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie.....	11
3.4. Weitere Arten und Biotope.....	11
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	13
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	13
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	13
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	14
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	18
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	18
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	19
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	21
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	24
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	25
6.6. Verantwortlichkeiten.....	25
6.7. Kosten und Finanzierung.....	26
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	27
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	27
<b>8. Anhang</b> .....	27

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Das FFH-Gebiet 1729-391 „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ gliedert sich in einen militärischen und einen nicht-militärischen Bereich. Der Geltungsbereich dieses Managementplans erstreckt sich ausschließlich auf den nicht-militärischen Bereich. Für den Bereich der militärischen Flächen stellt der Bund einen eigenen Managementplan auf. Zurzeit befindet sich dieser jedoch noch bei der Grundlagenarbeit, sodass eine derzeitige Abstimmung zwischen Bund und Land aufgrund der Zeitplanung des Landes nicht möglich ist.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ (Code-Nr: DE-1729-391) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom März 2015
- ⇒ Gebietsabgrenzung in dem Maßstab 1:25.000 gem. Karte 1
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 335) gem. Anlage 1
- ⇒ FFH- Lebensraumtypenkartierung (Monitoring) vom 20.09.2010
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe
- ⇒ NSG-VO vom 20.04.1993 gem. Anlage 2

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Die Ge- und Verbote der NSG-Verordnung haben Bestand und sind gegenüber jedermann verbindlich.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich „Nicht-militärische Flächen“ des FFH-Gebietes 1729-391 „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ befindet sich im Kreis Plön in den Gemeinden Dannau und Rantzau zwischen Plön und Lütjenburg und hat eine Größe von etwa 86 ha. Damit macht der Geltungsbereich die-

ses Managementplanes in etwa 25 Prozent des gesamten FFH-Gebietes aus. Der Geltungsbereich gliedert sich in einen nördlichen Teil mit etwa 64 ha, der den Dannauer See einschließt, und einen südlichen Teil mit etwa 22 ha. Das Gebiet befindet sich in der durch die Weichseleiszeit geprägten Jungmoränenlandschaft des Ostholsteinischen Hügel- und Seenlandes. Das FFH-Gebiet liegt in dem Naturpark Holsteinische Schweiz und überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet Mittleres Kossautal und Umgebung. Weiterhin schließt das FFH-Gebiet das etwa 40 ha große Naturschutzgebiet Dannauer See und Umgebung ein.

In dem südlichen Bereich des Gebietes befinden sich neben bewirtschafteten Flächen in Acker- und Grünlandnutzung auch seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Niedermoorbereiche sowie Sumpf- und Bruchwälder. Zahlreiche Knicks strukturieren die Landschaft. Weiterhin fließt ein naturnaher Bach (LRT 3260) durch das südliche Teilgebiet.

Im nördlichen Teilgebiet liegt der Namensgeber des FFH-Gebietes, der Dannauer See. Dieser ist ein flachgründiger, eutropher See mit typischer und weitgehend vollständiger Verlandungsserie und Uferrandvegetation (LRT 3150) und einer maximalen Wassertiefe von 1,6 m. Entstanden ist der Dannauer See während der letzten Eiszeit als sogenannter Toteis-See, was auch heute noch anhand seiner weitgehend runden Form erkennbar ist. In den letzten Jahrzehnten hat die Ausdehnung der Seefläche deutlich abgenommen, was zum einen dem natürlichen Verlandungsprozess eutropher Seen entspricht, in seiner Geschwindigkeit jedoch auf die erhöhte Nährstoffzufuhr zurückzuführen ist. Den einzigen Zulauf an Frischwasser bringt die Krusbek, die, in der Hoffnung, die Wasserqualität des Dannauer Sees zu verbessern, im Jahre 2001 wieder in ihren natürlichen Verlauf rückverlegt wurde. Die Krusbek ist ein Fließgewässer mit flutender Vegetation (LRT 3260) und durchläuft das FFH-Gebiet vom südlichen durch den nördlichen Teilbereich.

An den Dannauer See grenzen Verlandungsbereiche mit Schilf- und Röhrichtgürteln, Niedermoorbereiche, bewaldete Kuppen und Grünlandkomplexe an. Ein Rundwanderweg führt vom östlich gelegenen Steg am Dannauer See durch den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes. In diesem nördlichen Teilgebiet sind auch heute noch Relikte alter Flächennutzungen zu erkennen, sodass das Gebiet durch ehemals kleinbäuerliche Strukturen geprägt ist.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Bis vor einigen Jahrzehnten wurden die Niedermoorbereiche um den Dannauer See in Form von Wiesen und Weiden bewirtschaftet. Durch die kleinbäuerlichen Strukturen und sehr unterschiedlichen Standortverhältnisse entstanden vielfältige Grünland- Lebensraummosaiken mit einer Vielfalt an verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Durch Agrarreformen und Veränderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise wurden die meisten Flächen um den Dannauer See nach und nach aus der Nutzung genommen. Die Niedermoorbereiche wurden zunehmend von Röhrichten und Hochstauden eingenommen, sodass die vielen ehemals prägenden Wiesenarten unterdrückt wurden und der Strukturreichtum des Gebietes insgesamt abnahm. Um zu diesem ehemaligen Arten- und Strukturreichtum zurück zu kommen, haben der BUND als betreuender Verband des Naturschutzgebietes, die engagierte Gemeinde selbst und der örtliche Naturschutzverein „Natur-, Fisch- und Vogelfreunde Gemeinde Dannau e.V.“ schon vor einigen Jahren damit begonnen, die Niedermoorbereiche und ehemaligen Wiesen auf Mineralbo-

den wieder regelmäßig zu pflegen, vorzugsweise durch Mahd. Gemulcht wird meist nur als Erstinstanzsetzungsmaßnahme.

Auf einem größeren Weidekomplex im Eigentum der Stiftung Naturschutz, wird aktuell mit Robustrindern in geeignet erscheinender Besatzdichte und –dauer beweidet, Amphibienteiche wurden, insbesondere zum Schutz der Rotbauchunke angelegt.

Des Weiteren findet auf einigen Flächen im FFH-Gebiet, aber hauptsächlich außerhalb und an das FFH-Gebiet angrenzend, intensive Landwirtschaft statt. Diese Flächen sind meist mit Abfluss in das FFH-Gebiet drainiert, so dass hierbei mit einem Eintrag sowohl von Nährstoffen (z.B. Dünger) als auch Schadstoffen (z.B. Pestizide) zu rechnen ist.

Auf Koppeln, die im nördlichen Teilbereich östlich an das FFH-Gebiet angrenzen, wird Pferdehaltung betrieben, bei der insbesondere die auf den Koppeln deponierten Misthaufen als Problem zu nennen sind.

Im östlichen Bereich des nördlichen Teilgebietes grenzen an das FFH-Gebiet privat genutzte Gärten an. Hierbei sind insbesondere die in Seeufer-Nähe angelegten Komposthaufen als Problem zu nennen.

Der Dannauer See wird aufgrund des geringen Fischvorkommens aktuell nur wenig angelsportlich genutzt.

Die als LRT 6430 kartierte Hochstauden-Wiese wird wenig, aber regelmäßig gemäht, sodass sich hier viele wertvolle Arten etablieren konnten.

In dem FFH-Gebiet wird Jagd ausgeübt.

Die Nutzung durch Touristen und Erholungssuchende wird durch einen Wanderweg mit zugehörigem Besucherinformationssystem (BIS) gelenkt, sodass ein Vordringen in empfindlichere Bereiche größtenteils verhindert werden kann.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Der nördliche Teilbereich des FFH-Gebietes befindet sich etwa zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Dannau. Ein ebenfalls großer Komplex befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein. Die restlichen Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Der südliche Teilbereich befindet sich etwa zur Hälfte im Privatbesitz und zur anderen Hälfte überwiegend im Besitz der Kirchengemeinde Neukirchen sowie zu einem kleinen Teil im Besitz der Gemeinde Rantzau.

### 2.4. Regionales Umfeld

Nord-östlich des FFH-Gebietes befindet sich die Ortschaft Dannau. Dannau ist ein ländlich geprägtes Dorf. Nord-westlich des Gebietes befindet sich die Kossau mit dem dazugehörigen Kossautal. Der Dannauer See entwässert über einen Abfluss in die Kossau. In West/Süd-westlicher Richtung grenzt der Truppenübungsplatz Hohensasel an, der zu dem gesamten FFH-Gebiet 1729-391 „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ dazu gehört. Im süd-östlichen Bereich grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an das Gebiet an, die zum Teil intensiv bewirtschaftet werden.

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das nördliche Teilgebiet ist überwiegend bereits durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dannauer See und Umgebung“ aus dem Jahre 1993 geschützt.

Die gesetzlich geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG SH ergeben sich aus der Karte 2a -Bestand Biotoptypen-. Es handelt sich im nördlichen Bereich im Wesentlichen um natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (Ziffern 1a und 1b), naturnahe Kleingewässer (Ziffer 7), Röhrichte (Ziffer 2c), seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Ziffer 2d), arten- und strukturreiches Dauergrünland (Ziffer 11), Bruch-, Sumpf und Auwälder (Ziffern 4a, 4b und 4d) und einige Knicks (Ziffer 10). Im südlichen Teilgebiet lassen sich ebenfalls ein natürliches und naturnahes fließendes Binnengewässer (Ziffer 1a) und zahlreiche Röhrichte (Ziffer 2c) und Sumpf- und Bruchwälder (Ziffern 4a und 4b), sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Ziffer 2d) und einige Knickstrukturen (Ziffer 10) finden. Zusammengenommen machen die gesetzlich geschützten Biotope mit ca. 45 ha im Geltungsbereich des FFH-Gebiet „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ etwa 52 Prozent aus. Die Zifferangaben beruhen auf der Biotop-Verordnung.

Das Gebiet überschneidet sich zum Teil mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Kossautal und Umgebung“ und grenzt ebenfalls an dieses an.

Auch liegt das Gebiet zum größten Teil im Naturpark „Holsteinische Schweiz“.

Im regionalen Biotopverbundsystem ist das Gebiet als Schwerpunktbereich Nummer 251 mit der Bezeichnung „Kossau Tal“ wie folgt eingetragen:

„Bestand: Eines der landesweit am wenigsten beeinträchtigten Fließgewässer mit z.T. naturnahem Talraum und Nebenbächen.

Typische Lebensräume sind weitgehend unbeeinflusste Fließgewässer, Feuchtwiesen, Quellen, Feuchtwälder und Moränenbuchenwälder. [...]

Entwicklungsziel: Steigerung der Naturnähe des Gewässers und des Talraumes; Verbesserung der Wasserqualität; Entwicklung in Zusammenarbeit mit Erholungsplanung, Denkmalschutz etc. ist anzustreben.

vorrangige Maßnahmen: Umsetzung des vorliegenden Konzeptes zur Regeneration der Kossau und ihrer Nebenbäche.

Sonstiges: [...] NSG „Dannauer See und Umgebung“, [...]“.

Als Schwerpunktbereich hat dieses Gebiet also Bedeutung für das Biotopverbundsystem.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Flächenangaben zu der Ziffer 3.1. entstammen der LANIS-Datenbank, die Angaben zu dem Erhaltungszustand sowie die Angaben zu den Ziffern 3.2. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtypes oder einer Art wird durch die Einschätzung eines Experten anhand von Bewertungsparametern, wie bei-



spielsweise Flächenanteil, Deckungsgrad und Beeinträchtigungen, bestimmt. Anschließend erfolgt eine Zuordnung in drei Kategorien, wobei A einen hervorragenden, B einen guten und C einen ungünstigen Erhaltungszustand darstellt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche [Geltungsbereich]		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	13,25	15,41	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion	0,52	0,60	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,54	0,63	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	2,21	2,57	B
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,22	0,26	C

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

**3150:** Dieser LRT kommt im FFH-Gebiet im nördlichen Teilbereich vor. Zum einen ist der gesamte Dannauer See als natürlicher eutropher See mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions anzusprechen. Zum anderen sind auch die im süd-östlich des Dannauer Sees gelegenen Amphibiengewässer auf den Flächen der Stiftung Naturschutz diesem Typus zuzuordnen.

Eutrophe Stillgewässer sind deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein weit verbreitet und kommen v.a. im östlichen Hügelland vor. Je nach Größe verlanden sie als schwach bis ungeschichtete Flachseen auch unter naturnahen Bedingungen relativ schnell (vgl. LANU, 2007). Die Hauptgefährdungsursache liegt laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Weiterhin sind diese Gewässer durch Uferverbau, intensive fischereiliche Nutzung, Bootsverkehr und Freizeitnutzung gefährdet. Ein entsprechender Schutz besteht im Umkehrschluss in der Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie in der Extensivierung der fischereilichen Nutzung, des Bootsverkehrs und der Freizeitnutzung (vgl. BfN 2014).

**3260:** Im FFH-Gebiet ist der Zulauf des Dannauer Sees, die Krusbek, die sowohl im südlichen als auch im nördlichen Teilbereich verläuft, als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion anzusprechen.

Dieser Fließgewässertyp kommt in allen Teilen des Landes vor. Er unterstützt neben der namensgebenden Wasservegetation eine spezialisierte, artenreiche Fauna, darunter viele Arten, die nur in Fließgewässern leben können (vgl. LANU 2007). Das BfN sieht die maßgeblichen Gefährdungsursachen u.a. in der Gewässerbegradigung und in den Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Der Schutz dieses LRT besteht darin, die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nähr- und Schadstoffeinträgen zu bewahren (vgl. BfN 2014).

6430: Im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebiets befindet sich etwas nördlich der Stiftungs-Flächen mit den Amphibiengewässern eine feuchte Hochstaudenflur der planaren Stufe.

Feuchte Hochstaudenfluren sind in ihren verschiedenen Ausprägungen laut BfN nahezu deutschlandweit verbreitet und sind ursprüngliche Heimat vieler unserer heutigen Wiesenpflanzenarten.

Das BfN benennt als Gefährdungsfaktoren z.B. Absinken des Grundwasserstandes, Verbuschung, zu intensive Mahd, Aufforstung oder Umbruch. Geschützt werden kann dieser LRT hingegen durch die Erhaltung oder Wiederherstellung der typischen Standortbedingungen wie Wasserstandsdynamik, Feuchtestufe und Nährstoffhaushalt. Zur Vermeidung der Verbuschung ist eine gelegentliche Mahd (in ein- bis mehrjährigen Abstand) notwendig (vgl. BfN 2014).

9130: Waldmeister-Buchenwälder lassen sich im FFH-Gebiet im nördlichen Teilbereich zum einen auf der bewaldeten Kuppe südlich des Dannauer Sees und zum anderen am nord- westlichen Abschnitt des Rundwanderweges finden.

Dieser LRT hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Mitteleuropa und kommt in fast allen Naturräumen vor. Bei naturnaher Ausprägung beherbergt er im Laufe seiner zyklisch verlaufenden Sukzession insbesondere in alten, totholz- und strukturreichen Wäldern zahlreiche gefährdete Arten (vgl. BfN 2014 und LANU 2007).

Als Gefährdungsursachen benennt das BfN v.a. Nadelholzaufforstungen, Einträge von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft und zu intensive forstliche Nutzung. Dieser LRT kann durch eine extensive Form der Forstwirtschaft, die insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigt, geschützt werden. Dies schließt auch die Nicht-Nutzung einiger Teile des Waldes zur Etablierung von wertvollen tot- und altholzreichen Zerfallsphasen ein (vgl. BfN 2014).

91E0\*: Dieser prioritäre LRT kommt im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes südlich der Amphibiengewässer vor.

Ursprünglich war dieser LRT laut BfN an nahezu allen Fließgewässern in Deutschland vorhanden (potenzielle natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und Uferschutz dar. Heutzutage sind sie vom Verschwinden bedroht. Als hauptsächliche Gefährdungsursache sieht das BfN die (anthropogen bedingte) Veränderung der Überflutungsdynamik, sowohl in Bezug auf die zeitliche als auch auf die mengenmäßige Dynamik, den Gewässerausbau und die Aufforstung mit Fremdbaumarten. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Der Schutz dieses LRT besteht vor allem in der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik (vgl. BfN 2014).

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
A	Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> ) *	C (verbreitet)	B
A	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	C (verbreitet)	C
A	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	P (vorhanden)	k.A.
A	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	P (vorhanden)	k.A.

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

\* Im Gebiet befinden sich auch Winterquartiere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), die im Rahmen des Bombina-LIFE-Projektes angelegt wurden.

Neben den im Standarddatenbogen genannten Arten gibt es laut Aussage des Vereins Wasser Otter Mensch e.V. Nachweise über Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) im Bereich des FFH-Gebietes (vgl. Wasser Otter Mensch e.V. 2016 mdl.).

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
AVE	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	k.A.	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

Die LANIS-Datenbank benennt (neben den o.g.) folgende Arten in dem Geltungsbereich des Managementplans:

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
<u>Biotope:</u>		
Bruchwälder	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
Sumpfwälder	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
Sumpf	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
Röhrichte	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
Seggen- und binsenreichen Nasswiesen	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
Knicks	§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG	
<u>Flora:</u>		
Mittleres Zittergras ( <i>Briza media</i> )	RL-SH 2	
Igel-Segge ( <i>Carex echinata</i> )	RL-SH 2	
Breitbl. Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza majalis ssp. Majalis</i> )	RL-SH 2	
Sumpf-Storchschnabel ( <i>Geranium palustre</i> )	RL-SH 2	
Zungen-Hahnenfuß ( <i>Ranunculus lingua</i> )	RL-SH 2	
Kleiner Baldrian ( <i>Valeriana dioica</i> )	RL-SH 2	
Hirse-Segge ( <i>Carex panicea</i> )	RL-SH 3	
Spitzblütige Binse ( <i>Juncus acutiflorus</i> )	RL-SH 3	
Straußblütiger Gilbweiderich ( <i>Lysimachia thysiflora</i> )	RL-SH 3	
Wiesen-Schlüsselblume ( <i>Primula veris</i> )	RL-SH 2	
Röhriger Wasserfenchel ( <i>Oenanthe fistulosa</i> )	RL-SH 2	
Blutwurz ( <i>Potentilla erecta</i> )	RL-SH V	
Europäische Wasserfeder ( <i>Hottonia</i> )	RL-SH V	

<i>palustris</i> )		
Sumpfdotterblume ( <i>Caltha palustris</i> )	RL-SH V	
Gemeiner Frauenmantel ( <i>Alchemilla vulgaris</i> agg.)	RL-SH G	
Sumpf-Segge ( <i>Carex acutiformis</i> )	RL-SH *	
Teich-Schachtelhalm ( <i>Equisetum fluviatile</i> )	RL-SH *	
Flutender Schwaden ( <i>Glyceria fluitans</i> )	RL-SH *	
Kriechender Günsel ( <i>Ajuga reptans</i> )	RL-SH *	
Vielwurzelige Teichlinse ( <i>Spirodela polyrhiza</i> )	RL-SH *	
Gewöhnliche Wald-Engelwurz ( <i>Angelica sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i> )	RL-SH *	
<u>Fauna:</u>		
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Anhang 1 VS-RL	
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> ) *	Anhang 1 VS-RL	
Großer Kolbenwasserkäfer ( <i>Hydrophilus aterimus</i> )	RL-SH 2	
Feuchtkäfer ( <i>Hygrobia hermanni</i> )	RL-SH 3	
Mädesüß-Perlmutterfalter ( <i>Brenthis ino</i> )	RL-SH 3	
div. Libellen (u.a. <i>Aeshna spec.</i> ; <i>Lestes spec.</i> ; <i>Libellula spec.</i> ; <i>Symptetrum spec.</i> ) **	RL-SH */ RL-SH V	Insgesamt 17 verschiedene Arten; Insgesamt 39 Individuen in den jeweils letzten Kartierjahren (2007/2008/2009/2010/2014/2015)
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein		

\* Im angrenzenden militärischen Teil des FFH-Gebietes sowie außerhalb befinden sich Brutplätze schützenswerter Großvogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Es ist zu beachten, dass der Geltungsbereich des FFH-Gebietes als Jagd- und Rastgebiet für diese Arten dient.

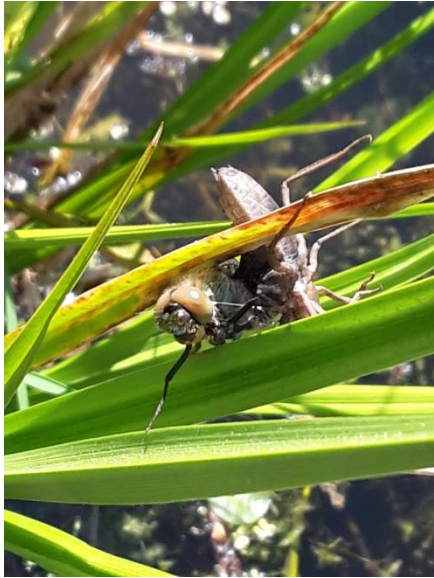
\*\* Die einzelnen Arten der Libellen-Funde sind in Schleswig-Holstein zwar nicht als gefährdet einzustufen, die auffallende Vielfalt an Libellen-Arten und –Individuen zeichnet das FFH-Gebiet aber als besonderen Libellen-Lebensraum aus.



Wiesen-Primel (Foto: Heise)



Sumpfdotterblume (Foto:Heise)



Frisch geschlüpfte Libelle (Foto:Heise)



vmtl. Fledermaus-Azurjungfer (Foto:Heise)

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1729-391 „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes. Sie gelten analog für den Geltungsbereich dieses Managementplans.

Als übergreifendes Ziel wird die „Erhaltung eines flachen, eutrophen Sees mit typischer und weitgehend vollständiger Verlandungsserie mit angrenzenden kleinstrukturierten Grünlandgebieten auf Niedermoor und mineralischen Moränenstandorten, insbesondere auch als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch“ genannt.

Für das Gebiet sind die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) von besonderer Bedeutung. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Von Bedeutung sind für das Gebiet die Lebensraumtypen 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald).

Die FFH-LRT 3150, 3260 und 91E0\* befinden sich landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird daher besonderes Gewicht gelegt.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die derzeitige Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) regelt in § 3: „(2) Schutzzweck ist es, in diesem Gebiet die Natur in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. das Gewässerökosystem einschließlich der typischen Uferzonierungen und Verlandungsstufen,
2. den Lebensraum für die daran gebundene vielfältige Pflanzen- und Tierwelt und ihre Ökosysteme,
3. die naturnahen Waldbereiche und die der Eigenentwicklung überlassenen Flächen und
4. die geologischen und geomorphologischen Eigenarten dieses Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.“

Weiterhin benennt die Verordnung in § 4 folgende Verbote: „In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“ Dies sind zum Beispiel:

- die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere sowie ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
- Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.

Die Flächen mit Bruch- und Sumpfwald, Nasswiesen, artenreiches Grünland, Stillgewässer, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Sumpf, Röhrichten und Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Gebiete führen, sind verboten.

## 5. Analyse und Bewertung

Als akute Hauptgefährdungsursache stellt sich der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen dar, der die Wiederherstellung des Arten- und Strukturreichtums stark beeinträchtigt. Eine Quelle dieser Einträge können die häufig intensiven landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftungen sein. Über Drainagen der Äcker werden Nährstoffe in das Einzugsgebiet des Dannauer Sees, also den Nasswiesenkomplex, abgeschwemmt. Ebenfalls mit Stoffeinträgen, wenn auch im weit geringeren Ausmaß, ist von den an den See angrenzenden privaten Gärten mit den in Seenähe angelegten Komposthaufen und den Misthaufen der weiter südlich liegenden Pferdekoppeln zu rechnen. Weitere Einträge erfolgen über die Atmo-



sphäre. Die Akteure vor Ort haben bereits erfolgreich dafür gesorgt, weitere Quellen der Nährstoffe zu beseitigen. So wurde die im Gebiet liegende Kläranlage von dem Dannauer See abgekoppelt, was als sehr positiv zu verzeichnen ist. Um das Ziel, dem Gebiet wieder zu mehr Arten- und Struktureichtum zu verhelfen, langfristig zu sichern, ist es allerdings erforderlich, die aktuellen Quellen der Stoffeinträge weiter zu reduzieren. So wäre es sinnvoll, die Drainierung der das Gebiet umgebenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu stoppen und weitergehend Pufferzonen, beispielsweise durch sogenannte Ackerrandstreifen, einzurichten. Auch das Versetzen der Komposthaufen auf den privaten Gärten in höher gelegene Bereiche der Grundstücke sowie das Entfernen der Misthaufen auf den Pferdekoppeln könnte zumindest einen kleinen Teil zur Reduzierung der Nährstoffe beitragen.

Neben der Gefährdung der Nasswiesenkomplexe durch die Stoffeinträge, ist insbesondere der Dannauer See selbst durch diese gefährdet. Bei dem Dannauer See handelt es sich um einen eutrophen See (LRT 3150), der zwar auch auf natürliche Weise immer weiter verlanden würde, die Geschwindigkeit mit der dies aktuell geschieht, ist allerdings eindeutig auf die erhöhten Nährstoffeinträge in den See zurück zu führen (vgl. Hamann und Wessler 2014). Aufgrund der auch natürlicher Weise stattfindenden Seenverlandung ist es nicht das Ziel, diese komplett aufzuhalten, sondern vielmehr die Geschwindigkeit, mit der dies aktuell geschieht, deutlich zu reduzieren. Erstrebenswert wäre dabei, die Verlandungsrate auf ein natürliches Maß zu reduzieren, wobei dies jedoch als unrealistisch eingestuft werden muss, da auch die Nährstoffeinträge aus der Luft eine Belastung darstellen. Zumindest sollten aber die direkt anthropogen bedingten Nährstoffeinträge möglichst vollständig aufgehalten werden. Anzumerken ist hierbei, dass das System trotz Aufhaltung weiterer Nährstoffeinträge in den See noch längere Zeit hypertroph bleiben wird, da die bis jetzt stattgefundenen Nährstoffeinträge erst einmal abgebaut werden müssen.

Um dem Dannauer See Frischwasser zuzuführen und damit den Nährstoffgehalt zu senken, wurde im Jahr 2001 die Krusbek rückverlegt. Laut einer Gewässeruntersuchung blieb der gewünschte Erfolg zwar aus, da der Gehalt des trophiebestimmenden Stoffes Phosphor nicht hinreichend gesenkt werden konnte, die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs der Krusbek kommt dem Gebiet insgesamt aber zu Gute.

Zu betonen ist, dass das Ziel in einer Reduzierung der Einleitung von Stoffeinträgen von vornherein und nicht in einer reinen Ableitung der Nährstoffe besteht. Denn das FFH-Gebiet „Dannauer See und Hohensasel und Umgebung“ muss im Zusammenhang mit dem angrenzenden Kossautal gesehen werden. Eine Verschlechterung dieses angrenzenden Gebietes darf nicht zu Gunsten der scheinbaren Verbesserung innerhalb des Geltungsbereiches des Managementplans in Kauf genommen werden, insbesondere da somit die Nährstoff-Problematik nicht beseitigt, sondern, regional betrachtet, nur verschoben werden würde.

Neben dem erhöhten Nährstoffgehalt des Dannauer Sees ist außerdem zu erwähnen, dass sich die Struktur des Sees insgesamt verändert hat. So bestand in den 90er Jahren noch die Befürchtung, dass der See von Seerosen überwuchert werden könnte. Heutzutage lassen sich hingegen auf dem gesamten See keine Exemplare von Seerosen finden. Die Ursache dieses Rückgangs ist nicht sicher geklärt, von Anwohnern wird allerdings vermutet, dass Gänse, die teilweise in Masseneinfällen in dem Gebiet auftauchen sollen, dafür verantwortlich sein könnten. Anzumerken ist hierbei allerdings, dass das offizielle Vogel-Monitoring diese Masseneinfälle der Gänse nicht bestätigt. Im Jahr 2011 wurden lediglich Kanadagänse in der Größenordnung um die 30 Exemplare festgestellt (Koop

2014, mdl.). Als weitere mögliche Ursache für den Rückgang der Seerosen kommen auch Weißfische oder Bisam in Betracht. Laut dem örtlichen Naturschutzverein kommen aber in dem Dannauer See verhältnismäßig wenige Weißfische vor. Auch hat der Fischbestand nach Einschätzung des Vereins insgesamt stark abgenommen.

Dies führt auch dazu, dass der See aktuell nur in sehr geringem Umfang zu Angelzwecken genutzt wird.

Weitere Nutzungen, wie beispielsweise Wassersport oder Badenutzung finden auf dem See nur in geringem Umfang statt. Neben der Funktion, den See für Besucher und Erholungssuchende zugänglich zu machen, erfüllt die Steganlage weiterhin den Zweck, diese aktiv zu lenken. Somit wird ein Vordringen in empfindlichere Uferbereiche verhindert. Neben der Steganlage dient auch der Wanderweg mit dem dazugehörigen Besucherinformationssystem (BIS), dass aus Schau- und Infotafeln besteht, dieser Funktion. Der Instandhaltung dieser Besucherlenkung kommt also eine erhebliche Bedeutung zu.

Neben den durch Mahd zu pflegende Nasswiesen besteht der nördliche Teil des Geltungsbereiches auch zu einem erheblichen Teil aus einem Weidekomplex, der sich im Besitz der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindet. Auf diesem wurden Amphibienteiche (LRT 3150), insbesondere zum Schutz der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im Rahmen des LIFE-Bombina-Projektes angelegt. Diese benötigt einen Komplex aus verschiedenen Teillebensräumen von besonnten Laich und teilweise bewachsenen Nahrungsgewässern und Wäldern und Knicks als Winterhabitate. Aber nicht nur die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sondern auch diverse andere Amphibien, wie zum Beispiel Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*), und zahlreiche Vogelarten profitieren von der Anlage der Kleingewässer. Darüber hinaus wirken sich die Kleingewässer auch positiv auf eine überaus hohe Vielzahl an Libellenarten und -individuen auf. Die Grünlandgebiete um die Kleingewässer herum werden durch Robustrinder extensiv beweidet. Diese halten sowohl die Gewässer als auch die Weideflächen insgesamt von Verbuschung frei und sorgen durch selektiven Verbiss für eine Strukturierung der Fläche und für eine Bildung von kleinteiligen Lebensraummosaiken, wie Offenboden- und kürzer und höher abgegrasteten Stellen. Davon profitieren diverse Tier- und Pflanzenarten.

An die Weideflächen grenzt im südlichen Bereich ein Auwaldbereich (LRT 91E0\*) an, der wiederum an die Krusbek angrenzt. Der Auwald ist aktuell wenig ausgedehnt, kann sich aber zukünftig, bei Wiederherstellung der natürlichen Wasserstandsdynamik und dem Verzicht auf Forstliche Bewirtschaftung, weiter entlang der Krusbek ausbreiten. Eine natürliche Entwicklung der im oberen Verlauf an die Krusbek angrenzenden Flächen ist demnach zielführend. Im weiteren Verlauf der Krusbek, die als natürliches Fließgewässer (LRT 3260) eingestuft ist, durchläuft diese die Niedermoorbereiche des Gebietes und mündet schließlich in den Dannauer See. Der untere im Niedermoorbereich gelegene Abschnitt soll an den zugänglichen Stellen gemäht werden, um, wie oben beschrieben, die Nasswiesenarten entstehen zu lassen.

An die beweideten Flächen der Stiftung Naturschutz grenzt ebenfalls eine Hochstaudenflur (LRT 6430) an. Diese wird bereits seit einigen Jahren in geeignet erscheinender Weise gemäht, sodass sich hier eine gute Ausprägung mit typischen Arten darstellt. Ziel für diese Fläche ist es, die Pflege im wie bisher erfolgten Umfang fortzusetzen.

Des Weiteren befinden sich im Geltungsbereich Mischwaldkomplexe, die zum Teil an Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) angrenzen. Da es sich bei dem



Waldmeister-Buchenwald um die potentielle natürliche Vegetation handelt, sollen die Mischwaldbereiche langfristig ebenfalls dahin entwickelt werden. Dazu sollen die standortfremden Gehölze sukzessive entnommen werden. Diese Maßnahme ist bereits von der UNB Plön mit dem Pächter abgesprochen und soll noch im Herbst des Jahres 2016 beginnen.

Der Geltungsbereich des Managementplans grenzt an das zum Gesamt-FFH-Gebiet gehörende Gelände der Bundeswehr (Truppenübungsplatz Hohensasel) an. Sowohl auf diesem, als auch im weiteren Umfeld des FFH-Gebietes befinden sich Brutvorkommen von Großvögeln. Diese nutzen auch den Geltungsbereich des Managementplans als Nahrungs- und Rasthabitat, sodass das Gebiet auch in dieser Hinsicht eine Bedeutung hat.

Sowohl in dem FFH-Gebiet selbst als auch in der Umgebung konnten Vorkommen des Fischotters nachgewiesen werden (vgl. Wasser Otter Mensch e.V. 2016 mdl.). Da es sich hierbei um eine nach Anhang II und Anhang IV FFH-RL geschützte Art handelt, weist das Gebiet in seiner Strukturvielfalt als Lebensgrundlage für den Fischotter auch hierbei Bedeutung auf.

Ehemals war das Gebiet des Geltungsbereiches dieses Managementplans ein kleinbäuerlich geprägter Wiesen- und Weidenkomplex. Durch diese lang währende, bis vor einigen Jahrzehnten betriebene, extensive Form der Landnutzung konnten sich zahlreiche Arten etablieren, die an eine solch extensive Landnutzung angepasst und zu ihrem Fortbestehen auch auf diese angewiesen sind. Die Kontinuität und Form dieser ehemaligen Landnutzung führte also zu einem Arten- und Strukturreichtum des Gebietes, mit zahlreichen heutzutage als wertvoll eingestuften Arten. Anwohner berichten von ehemals „bunt blühenden Wiesen“. In den letzten Jahrzehnten blieb diese Nutzung, bedingt durch Veränderungen in der Agrarstruktur, allerdings aus, was zu einer Zunahme von dominanten Arten, insbesondere des Schilfs, führte, sodass die wertvollen Arten unterdrückt wurden. Zunehmend nahm der Arten- und Strukturreichtum des Gebietes ab und auf den Nasswiesen-Bereichen entstanden nach und nach regelrecht monotone Schilfbestände. Um zu den ehemals „bunt blühenden Wiesen“ zurück zu kommen und damit das Ziel der Wiederherstellung des Arten- und Strukturreichtums des Nasswiesenkomplexes zu erreichen, haben die engagierte Gemeinde Dannau und der örtliche Naturschutzverein „Natur-, Fisch- und Vogelfreunde Gemeinde Dannau e.V.“ schon vor einigen Jahren damit begonnen, zahlreiche Nasswiesen wieder in Nutzung zu nehmen. Als Erstinstanzmaßnahme wurde dabei zumeist gemulcht. Anschließend wurde gemäht und das Mahdgut abgetragen. Hierbei zeigten sich bereits sehr gute Ergebnisse. So hat sich beispielsweise auf der Wiese hinter dem Waldmeister-Buchenwald die Wiesenprimel (*Primula veris*) wieder gut etabliert. Aber auch viele andere typische Arten der Nasswiesen konnten sich wieder etablieren, sodass es sich zeigte, dass das Samenpotential der Flächen nach wie vor hoch ist und das Ziel, den ehemaligen Arten- und Strukturreichtum wiederherzustellen, realistisch ist. Voraussetzung dafür ist allerdings die regelmäßige, extensive Mahd mit Mahdgutabfuhr als geeignete Methode, um wertvolle Arten und Strukturreichtum zu fördern.

Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass die Mahd ebenfalls zielführend ist, um Restbestände des Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) zu bekämpfen. Die Bestände dieser Pflanze hatten sich vor einigen Jahren im nördlichen Gebiet stark ausgebreitet, konnten aber durch tatkräftiges Entfernen durch die Akteure vor Ort eingedämmt werden.

Zu der Mahd ist anzumerken, dass es eindeutig nicht das erklärte Ziel ist, sämtliche Schilfbestände in dem Gebiet zu mähen. Vielmehr soll sich die Mahd auf die Bereiche, auf denen eine solche Pflege auch (technisch) möglich ist, begrenzen. Auf nicht zugänglichen Flächen soll hingegen Sukzession stattfinden. Finden Sukzession und Pflege nebeneinander statt, so dient dies der Strukturierung und der Erhöhung der Lebensraumvielfalt des Gebietes. Denn Schilfbestände dienen unter anderem zahlreichen Vögeln als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat, wie zum Beispiel der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*).

Langfristig könnten sich diese Sukzessionsflächen sogar zu einem Bruchwald entwickeln, was der Charakteristik und dem Struktureichtum an Lebensräumen in dem Gebiet ebenfalls zu Gute kommen würde.

Die Nutzungsaufgabe galt demnach bis vor einigen Jahren als eine der Hauptgefährdungsursachen des Gebietes. Aktuell ist diese Gefährdung aber durch das lobenswerte Engagement der Akteure vor Ort weitestgehend eingedämmt.

Zusammenfassend besteht der Geltungsbereich des Managementplans also aus einem Wechsel von extensiven Weiden mit Kleingewässern, feuchten Hochstaudenfluren, Au-, Sumpf- und Bruchwäldern, trockeneren Wäldern, Niedermoorbereichen mit Nasswiesen, Schilfbereichen und fließenden und stehenden Gewässern. Damit erweist sich das Gebiet als überaus reich strukturiert und erfüllt auf verhältnismäßig kleinem Raum zahlreiche unterschiedliche Lebensraumansprüche diverser Tier- und Pflanzenarten. Diese kleinteiligen Lebensraummosaik, die sich insgesamt zu einem zusammenhängenden Gesamtbild zusammenfügen, zeigen das hohe Potential des Gebietes und entsprechen bereits zu einem großen Teil dem landschaftlichen Leitbild, das für den Naturraum „Nördliches Ostholsteinisches Hügelland/ Bungsberggebiet“ im Landschaftsrahmenplan von 2000 festgesetzt ist. Entwickelt werden sollen demnach natürliche, unbeeinflusste Fließgewässer mit Fluß- und Bachröhrichten, Auwald und Hochstaudenfluren, sowie strukturreiche, halboffene Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Weideflächen, Sukzessionsflächen und weiterhin eutrophen, nassen Niedermooren. Wenn die einzelnen Lebensräume fach- und zielgerecht gepflegt werden und sich somit noch besser entwickeln, hat das Gebiet die Chance, zukünftig als Beispiel für gute naturschutzfachliche Erfolge zu gelten. Dass der Weg dahin bereits beschritten ist, zeigen die Erfolge, die das Gebiet aktuell bereits aufweist, was insbesondere dem Einsatz und dem Engagement der Menschen vor Ort zu verdanken ist.

Ziel dieses Managementplans insgesamt soll es deshalb sein, diesen Erfolgen einen Rahmen zu geben und diese weitergehend zu konkretisieren.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 3 konkretisiert. Die Maßnahmen der Ziffern 6.2. und 6.3. können in den Karten 3a bis c eingesehen werden.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Ankauf von Flächen mit Naturschutzmitteln des Landes
- Verbau/Abdichten der Kläranlage (keine Verbindung mehr zum Dannauer See)

- Rückverlegung der Krusbek
- Mahd der Nasswiesen-Bereiche
- Mahd des Schilfgürtels entlang der Krusbek
- Ausstechen des Riesen-Bärenklaus
- Mulchen der ehemals mit Bärenklaus bestandenen Nasswiesen-Bereiche  
→ endgültiges Entfernen des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) im Rahmen der nachfolgenden regelmäßigen Mahd
- Aufkauf von Flächen durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein mit Anlage von Amphibiengewässern, insbesondere zum Schutz der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), und Etablierung extensiver Weidekomplexe
- Mahd des LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenflur)
- Absprache mit Bewirtschaftern des an den LRT 9130 angrenzenden Wald (Standortfremde Gehölze sollen sukzessive entnommen werden, die Absprache dahingehend besteht bereits, begonnen werden soll im Herbst 2016)
- Besucherlenkung durch Instandhaltung des Wanderweges (einschließlich BIS sowie Rastbänke auf der Wiese hinter dem Wald) und der Steganlage

## 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### 6.2.1. Nördliches Teilgebiet

Notwendig ist:

- 6.2.1.1. Stringente Einhaltung zumindest der guten fachlichen Praxis, insbesondere zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf den im Geltungsbereich gelegenen Acker/Intensivgrünland;
- 6.2.1.2. Fortführung der extensiven Beweidung auf der Fläche der Stiftung Naturschutz;
- 6.2.1.3. Fortführung des Erhalts der Amphibiengewässer auf der Fläche der Stiftung Naturschutz;



Die Amphibiengewässer sind ein wichtiger Biotop und bieten zahlreichen Arten Lebensraum, insbesondere der Rotbauchunke. Der Erhalt dieser Gewässer ist für die Erhaltung der Art(en) essentiell. (Foto: Heise)

6.2.1.4. Fortführung der Mahd des LRT 6430;

6.2.1.5. Entfernung der bestehenden Kirtung sowie Verzicht auf Anlage neuer Kirtungen auf LRT 6430 bzw. im dortigen Quellbereich;



Die Kirtung auf dem LRT 6430 muss entfernt werden. Neue Kirtungen sind zum Schutz und Erhalt des LRT angemessen zu verlegen. (Foto: Heise)



6.2.1.6. Belassen von Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Findlinge, etc.) in allen Waldbiotopen;

6.2.1.7. Fortführung der Unterhaltung des Wanderweges einschl. BIS und Steganlage.

### 6.2.2. Südliches Teilgebiet

Notwendig ist:

6.2.2.1. Stringente Einhaltung zumindest der guten fachlichen Praxis, insbesondere zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf den im Geltungsbereich gelegenen Acker/ Intensivgrünland;

6.2.2.2. Belassen von Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Findlinge, etc.) in allen Waldbiotopen.



Insbesondere stehendes Totholz ist für viele verschiedene Arten, z.B. holzbewohnenden Käfern, Waldkauz und Fledermäusen, ein wichtiger Lebensraum. Totholz ist wichtiger Bestandteil eines natürlichen Waldes und sollte erhalten bleiben. (Foto: Heise)

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

#### 6.3.1. Nördliches Teilgebiet

Vorgeschlagen werden:

- 6.3.1.1. Prüfung, ob die vorhandenen Drainagen im Einzugsgebiet des Dannauer Sees entfernt werden können;
- 6.3.1.2. Anlage von Schutzstreifen auf den im Geltungsbereich gelegenen Acker/ Intensivgrünland;
- 6.3.1.3. Stringente Einhaltung der guten fachlichen Praxis, insbesondere zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und/oder Anlage von Schutzstreifen auf den an den Geltungsbereich angrenzenden Äckern;



Das an den Geltungsbereich angrenzende Intensivgrünland sollte bestenfalls weder gedüngt, noch mit Pflanzenschutzmitteln versehen werden, um ein Abschwemmen der Nährstoffe zu verhindern. Auch Schutzstreifen können helfen. (Foto: Heise)

- 6.3.1.4. Verzicht auf Düngung, Kalkung und Ausbringung von PSM auf den an den Dannauer See angrenzenden privaten Gärten, sowie Verlegung der Komposthaufen in höher gelegene Bereiche der Grundstücke;





Die Besitzer der an den Dannauer See angrenzenden Gärten können zum Schutz und Erhalt des Sees beitragen, indem sie auf eine Düngung ihrer Grundstücke verzichten und die Komposthaufen in höher gelegene Bereiche der Grundstücke verlegen. (Foto: Heise)

6.3.1.5. Entfernung der Misthaufen auf den im FFH-Gebiet gelegenen Pferde-Koppeln sowie Verzicht auf Anlage neuer Misthaufen;

6.3.1.6. Umsetzung der Absprache zur sukzessiven Entnahme standortfremder Gehölze innerhalb des an den LRT 9130 angrenzenden Mischwaldes;

6.3.1.7. Verzicht auf Unterhaltung/Pflege der mit Schilf bestandenen Überschwemmungsbereiche zwischen den Flusswindungen südlich des Dannauer Sees (Sukzession);

6.3.1.8. Fortführung der Entfernung des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*);

6.3.1.9. Schutz, Erhalt und Pflege bestehender Knicks.

### 6.3.2. Südliches Teilgebiet

Vorgeschlagen werden:

6.3.2.1. Stringente Einhaltung zumindest der guten fachlichen Praxis, insbesondere zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf den an den Geltungsbereich angrenzenden Acker/ Intensivgrünland;

6.3.2.2. Anlage von Schutzstreifen auf den im Geltungsbereich gelegenen Acker/ Intensivgrünland;

6.3.2.3. Verzicht auf Unterhaltung/Pflege der nicht zugänglichen, mit Schilf bestandenen Flächen (Sukzession);

6.3.2.4. Entfernen des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*);



Der Riesen-Bärenklaus sollte auch im südlichen Teilgebiet des Geltungsbereiches entfernt werden, da er ansonsten zur Ausbildung von Massenbeständen neigen kann. (Foto: Heise)

6.3.2.5. Schutz, Erhalt und Pflege bestehender Knicks.

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Vorgeschlagen werden:

##### 6.4.1. Nördliches Teilgebiet:

6.4.1.1. Fortführung der Mahd (+Mahdgutabtrag) auf der mit *Primula veris* bestandenen Wiese (süd-westlich des Dannauer Sees );

6.4.1.2. Mahd (+Mahdgutabtrag) auf der Fläche westlich der *Primula veris*-Wiese ;

6.4.1.3. Mahd (+Mahdgutabtrag) des Schilfgürtels an der Krusbek (südlich des Dannauer Sees );

6.4.1.4. Öffentliche Information der BürgerInnen, BesucherInnen, EigentümerInnen und NutzerInnen des FFH-Gebiets, ggf. durch Bereitstellung eines entsprechenden Links beispielsweise zum BIS-Flyer auf der Homepage des zuständigen Amtes



#### 6.4.2. Südliches Teilgebiet:

6.4.2.1. Mahd der Niedermoor-Bereiche und Nasswiesen;

6.4.2.2. Öffentliche Information der BürgerInnen, BesucherInnen, EigentümerInnen und NutzerInnen des FFH-Gebiets, ggf. durch Bereitstellung eines entsprechenden Links beispielsweise zum BIS-Flyer auf der Homepage des zuständigen Amtes

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Naturschutzgebietsverordnung von 1993 ist zu beachten. Für die Erhaltungszustände von Natura-2000-Gebieten gilt ein gesetzliches Verschlechterungsverbot.

Daneben gilt für nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.

Im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes befinden sich fast 50% im Besitz der Stiftung Naturschutz, deren Flächen ausschließlich für Naturschutzzwecke bestimmt sind, sodass diese Flächen in diesem Fall über das Eigentum naturschutzfachlich hinreichend gesichert sind. Der Ankauf durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein wurde mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union bezuschusst. Die übrigen vor allem privaten Flächen, insbesondere im südlichen Teilbereich sollten über den Ankauf, die langfristige Pacht und/oder den Tausch von Flächen gesichert werden. Mit Hilfe von freiwilligen Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können Flächen für naturschutzfachliche Belange gesichert werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, naturschutzfachliche Aufwertungen von Flächen über Ökokonten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung vorzunehmen.

Eine ehrenamtliche Betreuung des FFH-Gebietes über die bisher schon innerhalb des NSG vorbildlich stattfindenden Aktivitäten hinaus kann dafür sorgen, dass die Entwicklung des FFH-Gebietes, besser wahrgenommen wird. Eine Betreuung des gesamten FFH-Gebietes wäre zur Umsetzungskontrolle wünschenswert.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Sowohl der jeweilige Flächeneigentümer, als auch der jeweilige Nutzer ist in erster Linie selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung verantwortlich. Für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön zuständig. Diese sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

## 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen unterliegt dem jeweiligen Eigentümer. Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets, die im Rahmen dieses Managementplanes als freiwillige Leistungen vereinbart wurden, können vom Land, je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, über das Finanzierungsprogramm für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, beziehungsweise über die Mittel, die für den Vertragsnaturschutz zur Verfügung stehen, finanziert werden.

Hierfür kommen folgende Förderrichtlinien in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenankauf und langfristige Pacht)
- Biotopgestaltende Maßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Landesportal > Themen/Aufgaben > Naturschutz > Fördermöglichkeiten Land) dargestellt. Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestaltenden Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land Schleswig-Holstein freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Entschädigungszahlungen abgeschlossen werden. Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt und Strukturprogramme des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raumes) sowie eine forstliche Förderung gemäß GAK (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) sind gegebenenfalls einsetzbar.

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmt.

## 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorstellung des Entwurfs des Managementplans erfolgte bei einer Informationsveranstaltung. Hier wurden alle Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Diese Informationsveranstaltung fand am 27. September 2016 statt. Geladen waren die Gemeinden Dannau und Rantzau, die Kirchengemeinde Neukirchen, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön, der Schutzgebietsbetreuer des BUND, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der örtliche Naturschutzverein „Natur-, Fisch- und Vogelfreunde Gemeinde Dannau e.V.“, der Landessportverband, der Landessportfischerverband, der Jagdverband, der Kreisbauernverband, die Untere Wasserbehörde, der Wasser- und Bodenverband, der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, die Lokale Aktion, die Untere Forstbehörde, die AktivRegion, die Naturparkverwaltung, der NABU, der Kreisnaturschutzbeauftragte, die Amtsverwaltung sowie die privaten Flächeneigentümer. Anregungen der Beteiligten sind in den Entwurf eingegangen.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: NSG-VO

Anlage 3: Maßnahmenblätter

Karte 1: Übersicht

Karte 2a: Bestand Biotoptypen

Karte 2b: Bestand Lebensraumtypen

Karte 3a: Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Karte 3b: Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Karte 3c: Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Karte 4: Eigentümer

## Literatur

BfN (2014): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein) (2010/2016)

Hamann und Wessler (2014): „Was kann für den langfristigen Erhalt des Dannauer Sees getan werden?“

Koop (2014): Zum Gänsevorkommen am Dannauer See (mdl.)

Land Schleswig-Holstein (1993): Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Dannauer See und Umgebung“

LANU Schleswig-Holstein (2007): Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen

Wasser Otter Mensch e.V.(2016): Zum Vorkommen des Fischotter (mdl.) aus Behl (2012): „Zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter. Verbreitungserhebung 2010-2012“